

# Verordnung über die Organisation, die Besoldung und das Rechnungswesen der Bezirksgerichte (Bezirksgerichtsverordnung, BGV)

Gestützt auf Art. 51a Abs. 3 KV <sup>1)</sup> sowie Art. 28 Abs. 5, Art. 36 Abs. 4 und Art. 63 Abs. 3 GOG <sup>2)</sup>

vom Kantonsgericht erlassen am 1. Juli 2008

## I. Organisation

### Art. 1

<sup>1</sup> Der Beschäftigungsgrad der nicht vollamtlichen Präsidentinnen und Präsidenten beträgt: Beschäftigungs-  
grad Präsidium

- |                           |      |
|---------------------------|------|
| a) Bezirksgericht Albula  | 70 % |
| b) Bezirksgericht Bernina | 40 % |
| c) Bezirksgericht Inn     | 70 % |

<sup>2</sup> Das Kantonsgericht bestimmt den Beschäftigungsgrad der nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten individuell aufgrund der Geschäftslast des jeweiligen Bezirksgerichts.

### Art. 2

Das Kantonsgericht bestimmt aufgrund der jeweiligen Geschäftslast für jedes Bezirksgericht die Stellenprozente für Aktuariat und Kanzleipersonal. Aktuariat und  
Kanzlei

## II. Besoldung

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Bezirksgerichtspräsidentinnen und -präsidenten mit abgeschlossener juristischer Ausbildung werden wie folgt in Gehaltsklassen gemäss kantonalem Personalgesetz <sup>3)</sup> eingereiht: Präsidium

- |                           |         |
|---------------------------|---------|
| a) Bezirksgericht Plessur | GK 26 ½ |
| b) übrige Bezirksgerichte | GK 26   |

<sup>1)</sup> BR 110.100

<sup>2)</sup> BR 173.000

<sup>3)</sup> BR 170.400

<sup>2</sup> Verfügt eine Bezirksgerichtspräsidentin oder ein Bezirksgerichtspräsident nicht über eine abgeschlossene juristische Ausbildung, entscheidet das Kantonsgericht im Einzelfall über die Gehaltsklasseneinreihung.

#### **Art. 4**

Vizepräsidium

<sup>1</sup> Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Bezirksgerichts Plessur wird in die Gehaltsklasse 25 gemäss kantonalem Personalgesetz <sup>1)</sup> eingereiht.

<sup>2</sup> Für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der übrigen Bezirksgerichte bestimmt die jeweilige Verwaltungskommission, ob ihnen eine feste Jahresentschädigung oder ein Prozentsatz einer Gehaltsklasse nach kantonalem Personalgesetz <sup>2)</sup> ausgerichtet wird, und legt die Entschädigung fest.

#### **Art. 5**

Nebenamtliche  
Richterinnen und  
Richter

<sup>1</sup> Die nebenamtlichen Richterinnen und Richter beziehen ihre Entschädigung für Sitzungen, Aktenstudium oder andere Tätigkeiten in Form eines Taggeldes. Dieses darf den Betrag von 300 beziehungsweise 500 Franken pro ganzen Tag nicht unter- beziehungsweise überschreiten. Das Kantonsgericht passt diese Ansätze periodisch der Teuerung an.

<sup>2</sup> Mitglieder des Präsidiums, welche für ihre Funktion als Gerichtsvorsitzende im Sinne von Artikel 3 und 4 entschädigt werden, haben keinen Anspruch auf ein Taggeld.

#### **Art. 6**

Aktuariat

<sup>1</sup> Die vollamtlichen und hauptamtlichen Aktuarinnen und Aktuare werden wie folgt in Gehaltsklassen gemäss kantonalem Personalgesetz <sup>3)</sup> eingereiht:

- a) mit entsprechender Erfahrung und Anwaltspatent GK 23
- b) übrige GK 22

<sup>2</sup> Sie haben keinen Anspruch auf Taggelder im Sinne von Artikel 5.

<sup>3</sup> Die Einreihung im Einzelfall erfolgt durch die Verwaltungskommission des jeweiligen Bezirksgerichts. Als Hauptamt gilt ein Beschäftigungsgrad ab 50 Prozent.

---

<sup>1)</sup> BR 170.400

<sup>2)</sup> BR 170.400

<sup>3)</sup> BR 170.400

**Art. 7**

<sup>1</sup> Die Vorsteherin beziehungsweise der Vorsteher der Gerichtskanzlei wird wie folgt in Gehaltsklassen gemäss kantonalem Personalgesetz <sup>1)</sup> eingereiht: Kanzleipersonal

a) Bezirksgericht Plessur GK 15

b) übrige Bezirksgerichte GK 14

<sup>2</sup> Die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichtskanzlei werden in die Gehaltsklassen 11 bis 13 eingereiht.

<sup>3</sup> Die Einreihung im Einzelfall erfolgt innerhalb dieser Bandbreite durch die Verwaltungskommission des jeweiligen Bezirksgerichts, wobei insbesondere die Funktion, die Qualität der Arbeit und die Erfahrung massgeblich sind.

**Art. 8**

Die Verwaltungskommission des jeweiligen Bezirksgerichts setzt zu Beginn des Anstellungsverhältnisses und anschliessend jedes Jahr im Rahmen des Budgets für alle Mitarbeitenden den konkreten Lohn innerhalb der vorgegebenen oder zu bestimmenden kantonalen Gehaltsklasse nach Massgabe des kantonalen Personalrechts <sup>2)</sup> fest. Konkrete Lohnfestsetzung

**Art. 9**

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht prüft in Zusammenarbeit mit der kantonalen Finanzkontrolle im Rahmen der Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung der Bezirksgerichte die Angemessenheit der von der Verwaltungskommission festgelegten Gehaltsklassen und der Entschädigung der Mitarbeitenden. Prüfung der Angemessenheit

<sup>2</sup> Unangemessene Einreihungen und Entschädigungen werden vom Kantonsgericht im Budget angepasst.

**Art. 10**

<sup>1</sup> Die Bezirksgerichte schliessen die aufgrund des kantonalen Personalrechts notwendigen Versicherungen zum Schutze gegen die Folgen von Unfall, Krankheit, Invalidität und Tod ab. Personalnebenkosten

<sup>2</sup> Die entsprechenden Kosten sind nach den Vorschriften des kantonalen Personalrechts auf Bezirksgericht und Mitarbeitende aufzuteilen.

<sup>3</sup> Die Prämien für darüber hinaus gehende Versicherungen wie UVG-Zusatzversicherung und Überschusslohnversicherung gehen vollumfänglich zu Lasten der Mitarbeitenden.

---

<sup>1)</sup> BR 170.400

<sup>2)</sup> Art. 18, 22 PG, BR 170.400

**Art. 11**Berufliche  
Vorsorge

<sup>1</sup> Den Bezirksgerichten wird empfohlen, ihre Mitglieder und Mitarbeitenden bei der kantonalen Pensionskasse zu versichern. <sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Haben einzelne Bezirksgerichte anderweitige Pensionskassenlösungen getroffen, ist sicherzustellen, dass die Leistungen denen der kantonalen Pensionskasse zumindest gleichwertig sind. Bei den Prämien dürfen höchstens Mehrkosten von fünf Prozent entstehen. Höhere Mehrkosten sind von den Versicherten zu tragen, wenn die Versicherungsverträge nicht auf den nächsten Kündigungstermin entsprechend angepasst werden.

<sup>3</sup> Die Aufteilung der Pensionskassenbeiträge zwischen Bezirksgericht und Mitarbeitenden hat in jedem Fall gemäss dem kantonalen Personalrecht zu erfolgen.

**Art. 12**

Spesen

Richterinnen und Richtern sowie Mitarbeitenden werden Spesen gemäss kantonalem Personalrecht ausgerichtet. <sup>2)</sup>

**III. Rechnungswesen****Art. 13**

EDV-System

Die Bezirksgerichte verwenden für ihre Geschäftskontrolle und ihre Rechnung das EDV-System Tribuna. Sie stellen eine einheitliche Anwendung sicher.

**Art. 14**

Budget

<sup>1</sup> Die Bezirksgerichte erstellen nach den Weisungen der kantonalen Finanzkontrolle das Budget und reichen es bis Ende September dem Kantonsgericht ein.

<sup>2</sup> Das Kantonsgericht genehmigt nach Prüfung durch die kantonale Finanzkontrolle und auf deren Antrag das Budget.

<sup>3</sup> Mehrkosten bei den Löhnen, insbesondere aufgrund von Gehaltsklassen- oder Pensenerhöhungen, dürfen erst budgetiert werden, wenn die entsprechenden Beschlüsse der Verwaltungskommission beziehungsweise des Kantonsgerichts vorliegen.

**Art. 15**Zahlungen von  
Kanton und  
Gemeinden

<sup>1</sup> Der Kanton und die Bezirksgemeinden leisten den Bezirksgerichten aufgrund der genehmigten Budgets je zur Hälfte Vorschusszahlungen an die Rechnungsdefizite des laufenden Jahres.

---

<sup>1)</sup> BR 170.450

<sup>2)</sup> Vgl. Art. 34 PG (BR 170.400) und Art. 25 ff. PV (BR 170.410)

<sup>2</sup> Die Vorschusszahlungen dürfen nicht höher als 70 Prozent des Budgetfehlbetrages sein und werden in der Regel im Monat Januar ausgerichtet.

<sup>3</sup> Die Restzahlungen erfolgen innert 30 Tagen nach Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnungen.

#### Art. 16

<sup>1</sup> Die Jahresrechnung und die Fallzahlenstatistik sind spätestens bis Ende Februar des folgenden Jahres dem Kantonsgericht einzureichen. Jahresrechnung und Statistik

<sup>2</sup> Die Jahresrechnung wird der kantonalen Finanzkontrolle zur Prüfung weitergeleitet, welche das Prüfungsergebnis den Bezirksgerichten zur Stellungnahme unterbreitet.

<sup>3</sup> Die Jahresrechnung und die Anträge der Finanzkontrolle werden anschliessend dem Kantonsgericht zur Genehmigung unterbreitet.

#### Art. 17

<sup>1</sup> Das genehmigte Budget ist für die Bezirksgerichte verbindlich.

Verbindlichkeit  
des Budgets,  
Kreditkompetenz

<sup>2</sup> Die Bezirksgerichte verfügen selbständig über ihre Kredite. Die Verwaltungskommission legt die Kompetenzordnung fest, wobei für Ausgabebeträge durchwegs Kollektivunterschriften vorzusehen sind.

#### Art. 18

<sup>1</sup> Die Bezirksgerichte haben ihre Kredite laufend und sorgfältig zu überwachen. Nachtragskredite  
1. Grundsatz

<sup>2</sup> Gesuche um Nachtragskredite und Meldungen von Kreditüberschreitungen sind dem Kantonsgericht vor der Budgetabweichung einzureichen.

<sup>3</sup> Der Nachtragskreditpflicht unterliegen insbesondere Personal- und Verwaltungsaufwendungen (Positionen 3000 – 3090 beziehungsweise 3200 – 3290 des Kontoplane).

#### Art. 19

<sup>1</sup> Für unerlässliche Ausgaben im unmittelbaren Zusammenhang mit der materiellen Rechtsprechung ist kein Nachtragskreditgesuch notwendig. 2. Ausnahmen

<sup>2</sup> Werden in einem einzelnen Konto der fallbezogenen Aufwendungen (Positionen 3100 – 3190, 3300 und 3310 des Kontoplane) die budgetierten Zahlen voraussichtlich überschritten, ist dies dem Kantonsgericht und der kantonalen Finanzkontrolle zu melden, sofern der Betrag über 20'000 Franken oder, wenn dies mehr ausmacht, über 10 Prozent je Konto liegt.

#### Art. 20

Über Mehrausgaben für Verwaltungsaufwendungen bis 3'000 Franken oder, wenn dies mehr ausmacht, bis 2 Prozent je Budgetkredit verfügen die Bezirksgerichte ohne besonderes Verfahren (Toleranzgrenze). 3. Kredit-  
überschreitungen

**IV. Schlussbestimmungen****Art. 21**

Übergangsrecht

<sup>1</sup> Für die Jahresrechnung 2008 kommen noch die vor Inkrafttreten dieser Verordnungen geltenden Rechtsgrundlagen (einschliesslich Weisungen des Kantonsgerichts) zur Anwendung.

<sup>2</sup> Vor Inkrafttreten dieser Verordnung gewährte Besitzstandsgarantien bei der Besoldung des Bezirksgerichtspräsidiums oder –vizepräsidiums bleiben vorbehalten.

**Art. 22**Aufhebung von  
Erlassen

Mit Erlass dieser Verordnung werden die Weisungen des Kantonsgerichts zur Organisation sowie zum Personal- und Rechnungswesen der Bezirksgerichte aufgehoben.

**Art. 23**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.